

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2025/2026
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2025/2026)
Vom 26. Juni 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-52.pdf>)

§ 1

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS — Fachsemester											
	SS											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Psychologie - B (Vollzeit)	96	0	96	0	96	0						
	0	96	0	96	0	96						
Psychologie - B (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Psychologie und Psychotherapie – M (Vollzeit)	43	0	34	0								
	0	38	0	31								
Psychologie und Psychotherapie – M (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0				
	0	2	0	2	0	2	0	1				
Psychologie - LA GS	11	0	10	0	8	0						
	0	10	0	9	0	8						
Psychologie - LA MS	2	0	2	0	1	0						
	0	2	0	2	0	1						
Psychologie - LA RS	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Psychologie - LA GY	7	0	6	0	4	0	3	0				
	0	6	0	5	0	4	0	3				
Psychologie - LA BS	2	0	1	0	1	0	1	0				
	0	2	0	1	0	1	0	1				
Beratungslehrkraft - LA vt/nvt	20	0	17	0								
	0	19	0	16								
		Kein Studienangebot vorhanden										

Legende:

LA GS: Lehramt an Grundschulen
 LA MS: Lehramt an Mittelschulen
 LA RS: Lehramt an Realschulen
 LA GY: Lehramt an Gymnasien
 LA BS: Lehramt an beruflichen Schulen
 LA vt/nvt: Lehramt vertieft bzw. nicht vertieft

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2025/2026 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2026 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 27. Juni 2025 in Kraft; sie tritt am 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. März 2025 gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG sowie aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juni 2025 gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist.

Bamberg, 26. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juni 2025 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2025.